

# Schutzkonzept

zur Prävention jeglicher Form von Gewalt und  
Machtmissbrauch an Kindern, Jugendlichen und  
schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

im  
**Pfarrverband Anger-Aufham-Piding**



Stand: August 2023

## Inhalt

1	Grundsatz und Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes .....	4
2	Begriffsdefinitionen .....	4
2.1	<b>Grenzverletzungen</b> .....	4
2.2	<b>Sexuelle Übergriffe</b> .....	5
2.3	<b>Strafbare Handlungen</b> .....	5
3	Partizipation .....	5
4	Risikoanalyse .....	6
5	Maßnahmen .....	8
5.1	<b>Maßnahmen im Bereich Personal</b> .....	8
5.1.1	<b>Personalauswahl und -entwicklung</b> .....	8
5.1.2	<b>Erweitertes Führungszeugnis</b> .....	9
5.1.3	<b>Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung</b> .....	10
5.2	<b>Verhaltenskodex</b> .....	10
5.2.1	<b>GRÜN „wünschenswert“ ist:</b> .....	11
5.2.2	<b>GELB „zu vermeiden“ ist:</b> .....	12
5.2.3	<b>ROT „nicht akzeptabel“ ist:</b> .....	12
5.3	<b>Weitere Verhaltensmaßnahmen im Einzelnen</b> .....	13
5.3.1	<b>Ministrant/innenarbeit und (verbandliche) Kinder- und Jugendarbeit</b> .....	13
5.3.2	<b>Zeltlager, Wochenendfahrten, etc.</b> .....	13
5.3.3	<b>Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion und Firmung)</b> .....	14
5.3.4	<b>Pastorale Einzelgespräche</b> .....	14
5.3.5	<b>Menschen mit Behinderung und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsene</b> .....	14
5.3.6	<b>Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen</b> .....	14
5.4	<b>Weitere Vereinbarungen hinsichtlich Handys, Internet, Social Media</b> .....	14
5.4.1	<b>Allgemeiner Umgang mit Social Media</b> .....	14
5.4.2	<b>Messenger-Dienste, Social Media-Plattformen, mobile Kommunikation</b> .....	15
5.4.3	<b>Fotos</b> .....	15
5.4.4	<b>Filme</b> .....	15
6	Beratungs- und Rückmeldewege .....	16
6.1	<b>Unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising</b> .....	16
6.2	<b>Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising</b> .....	17

6.3	<b>Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellen Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising</b> .....	17
6.4	<b>In Präventionsfragen geschulte Person im Pfarrverband Anger-Aufham-Piding</b> .....	17
6.5	<b>Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche</b> .....	18
6.6	<b>Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen</b> .....	18
6.7	<b>Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen</b> .....	18
6.8	<b>Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche</b> .....	19
6.9	<b>Fragebogen &amp; Rückmeldeformular</b> .....	19
7	<b>Intervention und Dokumentation</b> .....	19
7.1	<b>Interventionsplan</b> .....	19
7.1.1	<b>Umgang bei Grenzverletzungen</b> .....	20
7.1.2	<b>Umgang bei Vermutung von sexuellem Missbrauch</b> .....	21
7.2	<b>Dokumentation von Gesprächen</b> .....	22
8	<b>Qualitätssicherung</b> .....	23
9	<b>In-Kraft-Treten</b> .....	23

## 1 Grundsatz und Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes

Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob Mädchen und Jungen geschützt werden, braucht auch Prävention in Einrichtungen und Institutionen einen Plan: ein Schutzkonzept. Unter einem „Institutionellen Schutzkonzept“ versteht man die gebündelten Bemühungen eines Trägers um die Prävention von sexualisierter Gewalt.

Die „Rahmenordnung Prävention“ der deutschen Bischöfe sieht in der Etablierung dieses „Institutionellen Schutzkonzeptes“ in Pfarreien, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen eine wesentliche Bedingung, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegenzuwirken. Demnach soll jede Institution ein Schutzkonzept erarbeiten, dessen Ziel es ist, eine Kultur des respektvollen und achtsamen Umgangs miteinander zu schaffen bzw. zu erhalten.

„**Miteinander achtsam leben**“ heißt das Leitmotiv unserer Präventionsarbeit, deren Ziel es ist, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung der Achtsamkeit zu etablieren, die die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz nachhaltig fördert. Veranstaltungen, Begegnungsorte, Gespräche ... in unserem kirchlichen Umfeld sollen sichere Orte sein, an denen Übergriffe und Missbrauch keinen Platz haben und wo sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene vertrauensvoll, aber auch mit Kritik an uns wenden können.

Um sicherzustellen, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bei uns Respekt, Wertschätzung und Achtsamkeit erfahren, ist es nötig, sich inhaltlich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

## 2 Begriffsdefinitionen

### 2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen ein **einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt erfolgt**.

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist ...)
- Missachtung der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte ...)

## 2.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. **Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder die Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.**

Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung von sexuellem Missbrauch. Sie gehören zu den typischen Strategien mit denen insbesondere erwachsene Täter/innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

- Sexistisches Manipulieren von Fotos.
- Vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien.
- Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen.

## 2.3 Strafbare Handlungen

**Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten.** Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind. **Sexueller Missbrauch ist jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität** vorgenommen wird. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel Lehrer/innen, Gruppenleiter/innen) seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

## 3 Partizipation

Wichtig ist, dass alle Mitarbeitenden, aber auch die Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung oder Justierung des Schutzkonzeptes hinreichend beteiligt werden. Die Partizipation (Beteiligung) macht deutlich, dass die Grundhaltung / das Fundament einer jeden Institution, der Respekt vor den Rechten von Kindern und Jugendlichen ist. Dies wollen wir durch die Erkundung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in unserem Pfarrverband (vgl. „6.10 Fragebogen und Beschwerdeformular“) sowie durch die jährliche Evaluation von Maßnahmen aus dem Schutzkonzept sicherstellen (vgl. „8. Qualitätssicherung“)

## 4 Risikoanalyse

Basis eines Schutzkonzeptes bildet die sogenannte **Risikoanalyse**. Während der Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Es wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder deren Aufdeckung und Beendigung erschweren. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden.

Bereich	Risiken	Maßnahmen
<b>Personalauswahl</b>	Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergriffige Mitarbeitende; hohe Mitarbeiterfluktuation	Auswahlverfahren; Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen; Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis; Selbstverpflichtungserklärung
<b>Personalentwicklung</b>	Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Rechtsunsicherheit	Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Fortbildungsangebote; Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräche; Teamsitzungen
<b>Organisation</b>	Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten. Kein vertrauensbasiertes und transparentes Beschwerdemanagement; Vertrauens- und Machtmissbrauch; fehlendes, schlechtes Schutzkonzept; ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Sexualität und Gewalt als Tabuthemen; fehlende Beratungsmöglichkeiten und fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Facheinrichtungen)	Implementierung eines Schutzkonzeptes; klare Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten; Notfallplan; Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen; Beschwerdemanagement; Partizipationsmöglichkeiten; Transparenz in den Organisationsstrukturen, im pädagogischen Handeln, in den Rollen, den Regeln und im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt; Kooperation mit Facheinrichtungen
<b>Eltern</b>	Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte Gewalt	Konzept für eine Einbindung der Eltern und eine dauerhaft vertrauliche Zusammenarbeit; Information und Aufklärung mit Elternbriefen, Elternabenden, Veranstaltungen und Infobroschüren; Beteiligungsmöglichkeiten; Beratung in Erziehungsfragen, Fragen der Sexualerziehung und zu

	in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern	sexualisierter Gewalt; Vermittlung von Fortbildungsangeboten
<b>Kinder und Jugendliche</b>	Fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein; geringer Opferschutz; Scham / Tabuisierung und kein Vertrauen für Thematisierung und Aussprache; fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu holen; geringes Selbstvertrauen; keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben; Körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen; anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z.B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen); dissoziale Verhaltensmuster	Projekte und Programme zur Selbststärkung und sozialen Kompetenz; verankerte Sexualerziehung und Aufklärung zu sexualisierter Gewalt; Information über Hilfe- und Beratungsangebote; Kinderrechte stärken
<b>Bereich Risiken Maßnahmen Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen</b>	Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz; psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen; Grenzverletzungen (scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen) Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit oder Annäherungsversuche); gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d. h. direkte Formen sexueller Gewalt; unreflektierter Umgang mit sozialen Medien	Klare Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern; Definition von Arbeitsbereichen; Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche; Angebote und Unterstützung mit spezifischer Ausrichtung jeweils für Jungen, Mädchen, Kinder mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Konzepte und Programme, die interkulturelle Aspekte berücksichtigen; Regelungen für den Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern / Jugendlichen in sozialen Medien
<b>Soziales Klima und Miteinander</b>	Aggressiver Umgang; psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen; sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache („Schlampe“, „Schwuchtel“, etc.), Mobbing oder direkte Gewalthandlungen	Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung; Programme und Projekte der Gewalt- und Mobbingprävention; Einbindung der Kinder / Jugendlichen in die Präventionsarbeit; demokratiepädagogische Aspekte hervorheben (Schutzkonzept und

		Leitbild der Einrichtung kommunizieren und Partizipationsmodelle)
<b>Handys, Internet</b>	Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Handy; entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (Cybermobbing); Gewalt- und Sexfilme / Pornographie auf dem Handy	Thematisierung und Aufklärung durch Broschüren, Projekt- und Elternarbeit; Regelungen für den Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen in sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Chat)
<b>Räumlichkeiten, Gelände, Weg</b>	Unklare Trennung bei Umkleemöglichkeiten (z. B. Sport, Schwimmen), Waschräumen, WCs und Schlafmöglichkeiten bei Ausflügen mit Übernachtung. Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen, etc.); Betreten des Geländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte; dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche; Gefährdungen für Kinder auf dem Weg	Schutz der Intimsphäre; Regeln zu Wahrung der Intimsphäre; Regelung zur Beaufsichtigung von Räumlichkeiten und Gelände; Regelungen für das Betreten des Geländes durch Besucher; Maßnahmen für den Schutz der Kinder auf dem Weg absprechen

## 5 Maßnahmen

### 5.1 Maßnahmen im Bereich Personal

#### 5.1.1 Personalauswahl und -entwicklung

Bei der Personalauswahl ist es notwendig, die institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen bereits im **Bewerbungsgespräch** vorzustellen und die Bereitschaft zu klären, diese Maßnahmen mitzutragen. Wird bereits im Bewerbungsgespräch deutlich, dass dies eine Institution ist, die sich aktiv mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch beschäftigt, werden potenzielle Täter/innen unter Umständen abgeschreckt. Das Thema Prävention von sexueller Gewalt wird auch bei den **jährlich stattfindenden Personalgesprächen** Raum haben.

Damit alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen, mögliche Gefahrensituation zu erkennen und angemessen zu reagieren,



ist es notwendig sich entsprechend **fortzubilden**. Seit Herbst 2017 stellt die Erzdiözese München Freising allen hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein **E-Learning Curriculum** zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch zur Verfügung. Das Curriculum bietet die Möglichkeit, das Wissen und die Handlungssicherheit im Umgang mit (Verdachts-)fällen von sexuellem Missbrauch zu vertiefen.

### 5.1.2 Erweitertes Führungszeugnis

Die Vorschrift, ein erweitertes behördliches Führungszeugnis (eFZ) vorlegen zu müssen, wurde vom Deutschen Bundestag per Gesetz geregelt und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Das eFZ ist eine **behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen** einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, die auf Geldstrafe unter 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe unter drei Monaten ausgesetzt wurde. Das eFZ beinhaltet also auch Vorstrafen, die wegen „Geringfügigkeit“ nicht im einfachen Führungszeugnis auftauchen.

Folgende Personengruppen müssen ein erweitertes behördliches Führungszeugnis vorlegen:

- a. Alle **hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen des Pfarrverbandes Anger-Aufham-Piding**, unabhängig davon, ob Kontakt mit Kindern/Jugendlichen stattfindet oder nicht. Dies gilt auch für Teilzeitkräfte und Geringverdiener.
- b. Alle bei der Erzdiözese München angestellten **Priester, pastorale Mitarbeiter/-innen und Verwaltungsleiter/-innen**.
- c. Alle **Ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen ab 16 Jahren**, die in regelmäßigen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen.

Derzeit betrifft dies im Pfarrverband Anger-Aufham-Piding folgende Personengruppen:

- Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen
- Ministranten-Gruppenleiter/-innen, Oberministranten/-innen
- Leiter/-innen und Betreuer/-inne bei Zeltlagern, Wochenenden, Freizeitmaßnahmen
- Teams für Familiengottesdienste, Kindergottesdienste, Kleinkindergottesdienste
- Sternsingeraktionen o.ä.
- Firmgruppenleiter/-innen
- Erstkommunion-Gruppenleiter/-innen
- Leiter/-innen von Kinder- und Jugendchören

Das eFZ ist für Ehrenamtliche **kostenlos**, wenn die Tätigkeit vom Träger schriftlich bestätigt wurde und der Ehrenamtliche diese Bestätigung bei der Beantragung bei der Meldebehörde vorlegt. Die Angestellten in den Pfarrbüros sind entsprechend geschult, unterstützen bei der Beantragung und halten die entsprechenden Formulare vor.

Das erweiterte Führungszeugnis muss **alle 5 Jahre wieder erneuert** werden, sowohl im haupt- als auch im ehrenamtlichen Bereich.

### 5.1.3 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Alle Personengruppen wie in 5.1 aufgeführt (also Hauptamtliche und Ehrenamtliche) müssen ebenfalls vor Dienstbeginn eine „**Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung**“ abgeben. Hier versichern Mitarbeiter/innen, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden zu sein, und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Hier schließen die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung eine Lücke, die das erweiterte Führungszeugnis nicht abdeckt. Die **Verpflichtungserklärung** ist das Instrument zur Umsetzung des Verhaltenskodex. Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bestätigen Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätige, dass sie die Verhaltensregeln erhalten haben und bereit sind, diese einzuhalten.

Was der Verhaltenskodex für unseren Pfarrverband beinhaltet, wird im folgenden Abschnitt erläutert.

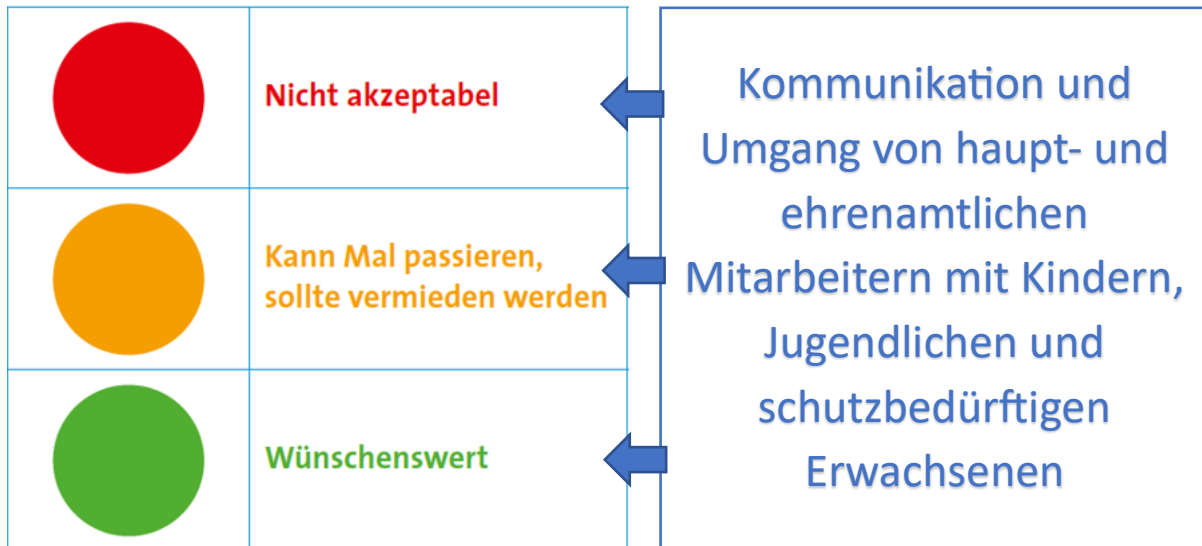
## 5.2 Verhaltenskodex

In einem Verhaltenskodex sind **verbindlich geltende Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz und darüber hinaus mit weiteren schützenswerten Gütern** (z. B. Umgang mit anvertrauten Werten, Verbot der Vorteilsnahme) definiert.

Solche verbindlichen Verhaltensregeln erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen frühzeitig als solche zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und sexuell übergriffigem Verhalten Einhalt zu gebieten. Klare und verbindliche Regeln können auch die Mitarbeiter/innen vor Beschuldigungen und Verdächtigungen schützen. Auch bei der Erstellung des Verhaltenskodex sollten Kinder und Jugendliche in angemessener Form mit einbezogen werden.

### Verhaltenskodex im Ampelsystem

Die Darstellung des Verhaltens das von „erwünscht“ bis „unerwünscht“ geht, wird der Klarheit halber in einem Ampelsystem dargestellt:



#### 5.2.1 GRÜN „wünschenswert“ ist:

... die üblichen Kommunikationsregeln zu beachten:

- jede/r darf Gefühle frei äußern, Gefühle werden ernst genommen;
- niemand wird ausgelacht;
- persönliche Aussagen werden nicht weiter erzählt oder gar über soziale Netzwerke o.ä. verbreitet;

... eine gute Gemeinschaft zu sein: Spaß miteinander haben, spielen, musizieren;

... höflich, freundlich zu sein, sich zu grüßen und zu verabschieden, „bitte“ und „danke“ zu sagen;

... einander zu helfen, füreinander da zu sein, zu teilen;

... sich gegenseitig zu trösten, wenn jemand traurig ist;

... den Willen des anderen zu beachten;

... Kritik in angemessener Form zu äußern, konstruktiv;

... gerecht zu sein: jeder bekommt, was er braucht, gleichberechtigt;

... sensibel zu sein und individuelle Grenzen zu respektieren (auch auf nonverbale Signale achten);

... Kinder zu ermutigen, Grenzen zu setzen und diese Grenzen auch schützen. („Bei uns darf man nein sagen, ohne ausgeschlossen zu werden.“)

... Privatsphäre und Intimsphäre zu achten (z.B. bei Fahrten: Umziehen in geschützten Räumen, Jungen und Mädchen haben getrennte Schlaf- und Waschräume, anklopfen usw.).

... dass Leiter bei Gruppenübernachtungen getrennt von Kindern und Jugendlichen schlafen.

### 5.2.2 GELB „zu vermeiden“ ist:

- ... zu laut, zu heftig, zu gefühlsgeladen miteinander zu reden, zu schreien, zu brüllen;
- ... dass eine Leitungsperson und ein Schutzbefohlener sich alleine in einem geschlossenen Raum oder in einem PKW aufhalten;
- ... Körperkontakt in einer Einzelsituation herzustellen oder zuzulassen;
  - Einzelgespräche werden in der Regel vermieden (z. B. durch Anwesenheit einer dritten Person, durch eine offene Tür oder Einsicht Möglichkeit durch Glastüre oder Fenster).
  - Wenn dies nicht möglich ist (z.B. Beichte): anderen (z.B. Eltern und Kollegen) mitteilen, dass ein Einzelgespräch ansteht; dieses in Räumlichkeiten der Pfarrei führen und größtmögliche Transparenz herstellen (z.B. Blickkontakt ermöglichen); eine feste Zeitspanne innerhalb der regulären Arbeitszeit festsetzen.
  - Bei unvermeidbaren Einzelgesprächen sitzen die Gesprächsteilnehmer in gebührendem Abstand zueinander (z.B. kein Sofa, durch einen Tisch getrennt).
  - Sollte es im Einzelfall unvermeidbar sein, dass eine Leitungsperson schutzbefohlene Kinder oder Jugendliche ausnahmsweise im Auto mitnimmt, sollte mindestens eine weitere Person dabei sein. Die Schutzbefohlenen sitzen nach Möglichkeit auf der Rückbank.

### 5.2.3 ROT „nicht akzeptabel“ ist:

- ... jemanden zu beleidigen, auszugrenzen, auszuschließen, auszulachen, zu beschimpfen;
- ... jemanden verächtlich zu machen; heftig zu streiten;
- ... jemanden zu etwas zu zwingen, körperliche Gewalt auszuüben, handgreiflich zu werden;
- ... andere gegen ihren Willen anzufassen;
- ... Kinder oder Jugendliche zu berühren, wenn diese es nicht ausdrücklich erlauben. (Dies gilt z.B. auch beim Ankleiden von Ministrant/-innen in der Sakristei.) Körperliche Berührungen mit Zustimmung müssen in jedem Fall altersgerecht und der Situation angemessen sein;
- ... bei der Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie (z.B. beim Kommuniongang) eine abwehrende Haltung des Kindes nicht zu beachten (Die Haltung des Kindes muss respektiert werden. Eine Segnung ist auch möglich, ohne das Kind am Kopf zu berühren.);
- ... mit Worten Gewalt oder Zwang auszuüben;
- ... sexuell gefärbte Begriffe zu verwenden, zweideutige Formulierungen zu gebrauchen;
- ... mit Kindern und Jugendlichen in persönlicher Form über Sexualität zu reden, persönliche Grenzen der Scham zu missachten;
- ... Kindern oder Jugendlichen persönliche Geschenke zu machen (sonst könnte emotionale Abhängigkeit entstehen);
- ... heimlich zu fotografieren;
- ... wenn sich Leitungspersonen und schutzbefohlene Kinder oder Jugendliche in privaten Räumen treffen.
- ... Niemals ist es angemessen, das Gespräch auf die eigene Sexualität zu lenken!

### 5.3 Weitere Verhaltensmaßnahmen im Einzelnen

In allen folgenden Bereichen sind grundsätzlich Spiele, Übungen, Aktionen, Situationen so gestaltet, dass sie **keine Angst machen, keine Grenzen überschreiten** und jederzeit ein „**Nein**“ **möglich** ist, ohne das Gesicht zu verlieren.

Insbesondere sind **persönliche Geschenke und Privilegien** seitens der Aktiven an Kinder und Jugendliche **zu unterlassen**.

#### 5.3.1 Ministrant/innenarbeit und (verbandliche) Kinder- und Jugendarbeit

Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem/einer Seelsorger/in oder Gruppenleiter/in mit einem Gruppenmitglied wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z. B. im Bürobereich und - wenn möglich - während der Bürozeiten) und gleichzeitig Vertraulichkeit sichert. Kinder und Jugendliche werden von Seelsorger/innen und Gruppenleiter/innen nicht in private Räume mitgenommen.

#### 5.3.2 Zeltlager, Wochenendfahrten, etc...

Jede Fahrt oder jeder Ausflug muss von weiblichen und männlichen Begleitpersonen, möglichst paritätisch besetzt, begleitet werden. Männliche und weibliche Teilnehmer schlafen in unterschiedlichen und voneinander abgetrennten Räumen. Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben. Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.

Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Betreuungspersonen wissen um die unterschiedlichen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen.

Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen während einer Fahrt eine Versorgung im Zimmer notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter/eine zweite Leiter/in dazu zu holen. Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin, die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter. Akute Notfälle können im Einzelfall anderes anraten lassen. Vor einer Fahrt oder einem Ausflug werden Regeln für die Teilnehmer/innen hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handy und Bildern während der Fahrt, des Ausflugs festgelegt und über die Einladung kommuniziert.

Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten.

Die Mitglieder der Fahrtleitung wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall.

Sie stellen zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Sie sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst.

### 5.3.3 Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion und Firmung)

Kinder und Jugendliche sollten von Seelsorger/innen und Ehrenamtlichen nicht in private Räume mitgenommen werden. Die Vorbereitungen finden am besten in Räumen der Pfarrei statt. Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem/einer Seelsorger/in oder einer/m Ehrenamtlichen mit einem Kind bzw. Jugendlichen wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z. B. im Bürobereich und – wenn möglich - während der Bürozeiten) und gleichzeitig Vertraulichkeit sichert.

### 5.3.4 Pastorale Einzelgespräche

Planbare pastorale Einzelgespräche von Kindern und Jugendlichen mit einem/einer Seelsorger/in, die z. B. der Beratung oder geistlichen Begleitung dienen, finden in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros und, wenn irgend möglich, während der Bürozeit statt. Aktive Berührungen, die persönliche Zuwendung ausdrücken und nicht von den Kindern und Jugendlichen ausgehen (z. B. als Zeichen des Trostes), werden grundsätzlich unterlassen. Prinzipiell sollte in Einzelkontakten auf Körperkontakt verzichtet werden. Trost kann z.B. auch durch das Reichen eines Taschentuchs oder mitfühlenden Worten ausgedrückt werden. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und/oder Kolleg/innen vorher vom Besuch informiert.

### 5.3.5 Menschen mit Behinderung und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsene

Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, gilt auch Menschen mit Behinderung und älteren schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen. Ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität in Sprache, Wortwahl (bei der Anrede) und Berührungen zu begegnen, ist entscheidend für einen achtsamen Umgang. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

### 5.3.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind. Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die Schutzperson/en einwilligen.

## 5.4 Weitere Vereinbarungen hinsichtlich Handys, Internet, Social Media

### 5.4.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien ist uns wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, ist für uns kein respektvoller Umgang.

#### 5.4.2 Messenger-Dienste, Social Media-Plattformen, mobile Kommunikation

Freundschaften via **Facebook und anderen Plattformen** zwischen Seelsorgern/-innen des Pfarrverbandes und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt. Private Kommunikation über Dienste wie **WhatsApp, Telegram, Wire, Signal, Threema, Twitter** und Ähnliche mit einzelnen Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist zu unterlassen. Diese Dienste können lediglich zur Gruppenkommunikation genutzt werden, vorausgesetzt die Jugendlichen sind über 16 Jahre alt oder die Erziehungsberechtigten geben ausdrücklich ihre Zustimmung zum Gruppenchat. Sollte Kommunikation mit einzelnen Jugendlichen erforderlich sein, soll sie im Gruppenchat erfolgen, sodass die anderen mitlesen können. Die erforderliche Distanz ist zu wahren.

Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere **mobilen Telefonnummern**, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen. **Kommunikationsformen wie Skype, FaceTime und vergleichbare Formen nutzen wir nicht zur Kommunikation mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen**, da keine Notwendigkeit besteht, mit Bild zu kommunizieren.

Per **E-Mail** versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen – in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt.

#### 5.4.3 Fotos

Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene veröffentlichen Schnappschüsse oft schnell und unüberlegt in den sozialen Medien, ohne die Abgelichteten um Erlaubnis zu fragen oder über mögliche Konsequenzen nachzudenken.

Um das Recht auf das eigene Bild zu sichern, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Fotos dürfen nur weitergegeben oder veröffentlicht werden, wenn die Abgelichteten ihr Einverständnis dazu geben.
- Besonders werden keine Bilder veröffentlicht, die jemanden bloßstellen oder die missbraucht werden könnten (z. B. Fotos in Badebekleidung oder Schlafanzug).
- Vor der Veröffentlichung von Fotos von Kindern/Jugendlichen durch die Pfarrei oder andere Institutionen wird das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt.

Die jeweils verantwortlichen Seelsorger/-innen teilen diese Regeln den Eltern, Kindern und Jugendlichen mit. Sie bzw. die ehrenamtlichen Mitarbeitenden greifen ein, wenn sie Verstöße bemerken.

#### 5.4.4 Filme

Für die Kinder- und Jugendarbeit gilt das Jugendschutzgesetz, d. h. es dürfen keine Filme in der Jugendarbeit gezeigt werden, die nicht die entsprechende Altersfreigabe haben. Pornographische oder gewaltverherrlichende Filme werden in den Räumen des Pfarrverbandes Anger-Aufham-Piding und bei Veranstaltungen der Pfarrei nicht gezeigt.

## 6 Beratungs- und Rückmeldewege

Die hauptamtlichen Seelsorger/-innen der Pfarreien und die ehrenamtlichen Gruppenleiter sind die ersten Ansprechpartner, an die sich Kinder, Jugendliche und Eltern wenden können und sollten, wenn sie Grenzverletzungen oder Übergriffe wahrnehmen oder vermuten. Sie können sich **jederzeit, mündlich oder schriftlich**, an die in Präventionsfragen geschulte Person des Pfarrverbandes wenden (Kontakt Daten siehe unter 6.4). Jede, jeder kann sich auch direkt an die unabhängigen externen Missbrauchsbeauftragten wenden (Kontakt Daten siehe unter 6.1).

**Absolute Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Anonymität gegenüber der beschwerten Person sind für uns selbstverständlich.**

Die Erzdiözese München und Freising will Betroffene sexuellen Missbrauchs bestmöglich unterstützen. In dem Bewusstsein, dass das erlittene Leid nicht ungeschehen gemacht werden kann und die entstandenen Wunden oft nicht geheilt werden können, ist die Unterstützung Betroffener neben Aufarbeitung und Prävention ein zentrales Anliegen der Erzdiözese München und Freising. Dazu stehen den Betroffenen verschiedene Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Angebote zur Verfügung.

### 6.1 Unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising

Für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst stehen den Betroffenen folgende unabhängige und externe Ansprechpartner zur Verfügung:

**Dr. jur. Martin Miebach**

Anschrift: Tengstraße 27 / III, 80798 München  
Mobil: 0174 / 300 26 47  
Telefax: 089 / 95 45 37 13-1  
E-Mail: [MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

**Diplompsychologin Kirstin Dawin**

Anschrift: St. Emmeramweg 39, 85774 Unterföhring  
Telefon: 089 / 20 04 17 63  
E-Mail: [KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

**Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig**

Anschrift: Postfach 42, 82441 Ohlstadt  
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19  
Mobil: 0160 / 8 57 41 06  
E-Mail: [ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de)



## 6.2 Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Anschrift: Kapellenstr. 4, 80333 München  
E-Mail: [Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de](mailto:Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de)  
Telefon: 089 / 2137 – 18 92  
Telefax: 089 / 2137 – 27 18 92

### **Lisa Dolatschko-Ajjur**

Stabsstellenleiterin, Pädagogin M.A.  
Mobil: 0160 / 96 34 65 60  
E-Mail: [LDolatschkoAjjur@eomuc.de](mailto:LDolatschkoAjjur@eomuc.de)

### **Christine Stermoljan**

Stabsstellenleiterin, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin  
Mobil: 0170 / 224 56 02  
E-Mail: [CStermoljan@eomuc.de](mailto:CStermoljan@eomuc.de)

### **Bernhard Freitag**

Interventionsbeauftragter, Oberrechtsrat i.K.  
Stabsstelle Recht  
Telefon: 089 / 2137 – 18 35  
E-Mail: [BFreitag@eomuc.de](mailto:BFreitag@eomuc.de)

## 6.3 Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellen Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising

Telefon: 089 / 2137 77000  
Montag bis Freitag jeweils von 9 bis 12 Uhr  
Dienstag und Mittwoch zusätzlich jeweils von 16 bis 19 Uhr

## 6.4 In Präventionsfragen geschulte Person im Pfarrverband Anger-Aufham-Piding

### **Bernadette Weiss**

Verwaltungsleitung  
Pfarrverband Anger-Aufham-Piding  
Telefon: 08651 / 2532  
E-Mail: [BWeiss@ebmuc.de](mailto:BWeiss@ebmuc.de)

## 6.5 Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche

- **Wildwasser München e.V., Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen**  
Telefon: 089/60 03 93 31, <http://www.wildwasser-muenchen.de>,  
beratung@wildwasser-muenchen.de
- **KinderschutzZentrum München**, Beratungstelefon: 089/55 53 56,  
<http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/kontakt/>, [info@dksb-muc.de](mailto:info@dksb-muc.de)
- Kinder- und Jugendtelefon „**Nummer gegen Kummer**“: 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr,  
<http://www.nummergegenkummer.de>
- **IMMA e.V.**, beratungsstelle@imma.de, Telefon: 089/2 60 75 31,  
<http://www.imma.de>

## 6.6 Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen

- **Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen**, die von Gewalt betroffen sind, siehe <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html>
- **MIM**, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.,  
Telefon: 089/5 43 95 56, <http://www.maennerzentrum.de>
- **Wildwasser München e.V., Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen**  
Telefon: 089/60 03 93 31, <http://www.wildwasser-muenchen.de>,  
beratung@wildwasser-muenchen.de

## 6.7 Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

- Präventionsnetzwerk „**Kein Täter werden**“ bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot  
Standort Regensburg: Telefon: 0941/9 41 10 88,  
[kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de](mailto:kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de)
- **KinderschutzZentrum München**, man|n sprich|t, Telefon: 089/55 53 56,  
[manspricht@dksb-muc.de](mailto:manspricht@dksb-muc.de)
- **MIM**, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.,

Telefon: 089/5 43 95 56, , <http://www.maennerzentrum.de>

## 6.8 Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche

- **Deutscher Kinderschutzbund, Kinderschutzzentrum München** (Beratung + ambulante Therapie), Kapuzinerstraße 9, 80337 München, Telefon: 089/55 53 56, [kischuz@dksb-muc.de](mailto:kischuz@dksb-muc.de), [info@dksb-muc.de](mailto:info@dksb-muc.de)

## 6.9 Fragebogen & Rückmeldeformular

Wir haben einen **Fragebogen für Kinder/Jugendliche** in unserem Pfarrverband entwickelt, um deren Bedürfnisse laufend zu evaluieren und in das Schutzkonzept einfließen zu lassen (siehe Anlage 1). Für alle anderen bzw. Erwachsene haben wir zusätzlich ein **Rückmeldeformular** (siehe Anlage 2) entwickelt, um auch hier Kritik/ Beschwerden/ Verbesserungsvorschläge mitzubekommen und entsprechende Schritte zur Verbesserung unternehmen zu können.

# 7 Intervention und Dokumentation

## 7.1 Interventionsplan

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist ein planvolles Agieren unabdingbar. Tritt ein solcher Fall in einer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die in einem sogenannten **Interventionsplan** festgelegt wurden. Dies bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe. Der Interventionsplan sollte unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung berücksichtigen.

Die Intervention dient der **zügigen Klärung des Verdachts** und gegebenenfalls der damit verbundenen **Beendigung der Grenzverletzungen, der sexuellen Übergriffe und des Missbrauchs**. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle.

Ein **Verdacht** liegt vor, wenn bei vernünftiger Betrachtung von Sachverhalten die begründete Annahme besteht, dass ein relevantes Ereignis vorliegt. Die Entscheidung darüber muss jede/r individuell treffen. Im Vordergrund muss dabei der Schutzgedanke zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen stehen.

### 7.1.1 Umgang bei Grenzverletzungen

Grenzverletzungen hängen nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und persönlichen Entwicklungsstand des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen ab. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit gilt es zu respektieren.



### 7.1.2 Umgang bei Vermutung von sexuellem Missbrauch

Kommt es in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. Schutzbefohlenen Erwachsenen zu der Vermutung, dass sexueller Missbrauch stattgefunden haben könnte, ist ein professionelles, planvolles und sensibles Agieren unabdingbar.



## 7.2 Dokumentation von Gesprächen

Die in einem Gespräch vom Kind, dem Jugendlichen oder des schutzbedürftigen Erwachsenen vermittelte Information zur Problemsituation ist i.d.R. komplex aber unvollständig, geprägt durch Dynamik und Emotionalität. Entsprechend ist es wichtig, die **Information zu strukturieren und zu systematisieren**. Für das Festhalten von Gesprächen gilt, zwischen Sach- und Reflexionsebene zu unterscheiden und die vom Kind oder Jugendlichen vermittelte Beschreibung des sexuellen Übergriffs strikt von eigenen Interpretationen und Bewertungen zu trennen.



- Umfeld und Situation beschreiben
- Ort- und Zeitangabe
- Genauer Wortlaut
- Erzählung nicht „ordnen“
- Zeitnah festhalten
- Eigene Überlegungen gesondert dokumentieren

Um die Aussage des Kindes in einen Kontext einordnen zu können, ist das schriftliche Festhalten von **Umfeld und Situation** des Gesprächs von Interesse.

Dabei darf nicht vergessen werden, auch **Ort und Zeit** des Gesprächs festzuhalten.

Soweit möglich und erinnerbar ist das Gespräch möglichst **im Wortlaut** der Betroffenen wiedergeben. Es soll festgehalten werden, was das Kind gesagt hat. Würde stattdessen festgehalten, was das Kind oder der Jugendliche mit dem Gesagten zum Ausdruck bringen wollte, fließt immer auch die Interpretation des Dokumentierenden mit ein.

Auch durch ein „Ordnen“ einer sprunghaft und unsystematisch dargebrachten Erzählung fließen Interpretationen ein. Entsprechend wird empfohlen, die **Erzählung** für die Dokumentation **nicht zu ordnen**.

Schließlich sollen Informationen aus dem Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen **möglichst zeitnah** dokumentiert werden, um Vergessen und Verzerrungen beim Erinnern zu verhindern.

**Eigene Überlegungen** und Hypothesen können in einem **separaten Abschnitt** aufgeführt werden, sind jedoch als solche auszuweisen und es muss nachvollziehbar sein, wie die Hypothesen zustande kamen.

## 8 Qualitätssicherung

Dieses Schutzkonzept soll **jährlich auf Aktualität** und der korrekten **Durchführung der Maßnahmen** überprüft werden. Verantwortlich ist der Kirchenverwaltungsvorstand bzw. die Verwaltungsleitung des Pfarrverbandes.

## 9 In-Kraft-Treten

Dieses Schutzkonzept tritt mit 01.12.2023 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Einrichtungen unseres Pfarrverbandes. Dieses Schutzkonzept ist für alle Interessierten in den Pfarrbüros und den Büros der Einrichtungen einsehbar.